

Verordnung über die Gebühren des Chemiewehr-Stützpunkts des Kantons Basel-Landschaft

Vom 14. September 2004 (Stand 1. Oktober 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Einsätze des Chemiewehr-Stützpunkts des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Fahrzeuge und Geräte

¹ Für Fahrzeuge werden pro Einsatzstunde folgende Gebühren erhoben:

- a. Kantonale Fahrzeuge
 1. Universallöschfahrzeug 4000/5000/1000: 500 Fr.
 2. Rüstwagen 3/1: 400 Fr.
 3. Rüstwagen 3/2: 300 Fr.
 4. Chemiewehr-Einsatzleitwagen: 150 Fr.
 5. Zisterne (Anhänger): 250 Fr.
- b. Fahrzeuge und Gerätschaften der Johnson Controls IFM AG, Emergency Services
 1. Kdo- / Pikettfahrzeug: 75 Fr.
 2. Fahrzeug Chemiefachberatung: 75 Fr.
 3. Messgruppenfahrzeug: 100 Fr.
 4. Dekontaminationscontainer: 400 Fr.
 5. Bergebehälter: 100 Fr.
 6. anschliessende Revision: gemäss Rechnung

Die Retablierungszeit und das Material werden nach Aufwand berechnet.

¹⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

² Für Gerätschaften (ohne Bedienungskosten) werden pro Einsatz folgende Gebühren erhoben:

- a. Hochleistungslüfter: 80 Fr.
- b. Chemieschutzanzug (Vollschutz): 320 Fr.
- c. Chemieschutzanzug leicht: 50 Fr.
- d. Industriesauger: 50 Fr.
- e. Leck-Dichtkissen: 50 Fr.
- f. Chemikalienpumpe: 320 Fr.
- g. Belüftungs- und Entlüftungsgerät: 80 Fr.
- h. Hebekissen: 100 Fr.
- i. Hydraulisches Rettungsgerät: 200 Fr.
- k. Messgerät: 80 Fr.
- l. Jede angebrochene Zeiteinheit (Stunde) wird voll verrechnet.
- m. Die übrigen in den Fahrzeugen mitgeführten Gerätschaften sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.
- n. Berechnung der Retablierungszeit nach Aufwand
- o. Entsorgung von entsorgungspflichtigem Material zu Tagespreisen
- p. Zumietung Geräte / Transportmittel nach effektiven Kosten
- q. Treibstoff gemäss Tagespreis
- r. Verbrauchsmaterial (Bindemittel, Notfallfässer, Neutralisationsmittel etc.) entsprechend den Kosten für dessen Wiederbeschaffung +10% für administrativen Aufwand.

§ 3 Einsatzpersonal

¹ Für das Einsatzpersonal werden folgende Gebühren pro Stunde erhoben:

- a. Feuerwehrmann/-frau: 75 Fr.
- b. Pikettoffizier/-in: 100 Fr.
- c. Chemiefachberater/-in: 120 Fr.
- d. SAFER-Auswertung Dritte: 150 Fr.

Diese Gebühren verstehen sich exklusive Lohnausfall.

² Für die Verpflegung des Einsatzpersonals gelten zusätzlich folgende Gebühren:

- a. Getränke: Ladenpreis
- b. Mahlzeiten (ab einer Einsatzdauer von 4 Stunden): Ladenpreis
- c. Bei Einsätzen zwischen 1 bis 4 Stunden kann eine Zwischenverpflegung verrechnet werden.

§ 4 Entsorgung

¹ Für die Reinigung der Zisterne und der Notfallfässer beträgt der Stundenansatz pro Person 75 Fr.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz legt folgende Gebühren entsprechend den effektiv verursachten Kosten fest:

- a. für die Verbrennung fester oder flüssiger Chemierückstände;
- b. für die Reinigung der Abwässer.

§ 5 Anpassung an die Teuerung

¹ Die Gebühren gemäss den §§ 2, 3 und 5 entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 1992 = 100 Punkte).

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz passt die Gebühren jährlich dem Indexstand vom November des Vorjahres an, falls sich der Landesindex gegenüber dem letztmals ausgeglichenen Indexstand um mindestens 1 Prozentpunkt geändert hat.

§ 6 Rechnungsstellung

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz stellt den gebührenpflichtigen Personen oder der Versicherung Rechnung in Form einer Verfügung.

² Pro Rechnung werden 80 Fr. als Verwaltungskostenanteil erhoben.

³ Rechtsschritte werden nach effektiven Aufwendungen verrechnet.

§ 7 Schlussbestimmung

¹ Die Verordnung vom 4. August 1992²⁾ über die Gebühren der Chemiewehr und des C-Piketts wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

2) GS 31.112, SGS 787.11

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
14.09.2004	01.10.2004	Erlass	Erstfassung	GS 35.0238

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	14.09.2004	01.10.2004	Erstfassung	GS 35.0238